

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



27. Jahrgang · Nr. 8 - Hennigsdorf, 17.11.2018

## Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 17. Oktober 2018

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 17.10.2018

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
..... Seite 2-5

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Vergütungssteuer-  
satzung der Stadt Hennigsdorf ..... Seite 6-7

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Verlänge-  
rung der Satzung über die Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ ..... Seite 8-9

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als  
Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)  
..... Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung der Ferienbetreuungs-  
zeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungs-  
einrichtungen 2019 ..... Seite 10

#### Mitteilungen der Stadverwaltung

Sitzungsplan der Fachausschüsse und  
der Stadtverordnetenversammlung 2019 ..... Seite 11

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2018  
..... Seite 12

Termine und Veranstaltungen  
November 2018 – Januar 2019 ..... Seite 13

Adventstour durch Hennigsdorf ..... Seite 14

#### Nichtamtlicher Teil

CINEschwimming im Stadtbad Hennigsdorf ... Seite 15

Neues aus dem Wachstumskern RWK OHV  
..... Seite 16-17

#### Anzeigenteil

..... Seite 18-20



**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 17.10.2018**

**Öffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage BV0124/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2019.

**Anlage:**

Sitzungsplan für das Jahr 2019

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Der Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ist abgedruckt unter Mitteilungen der Stadtverwaltung auf der Seite 11.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0124/2018/01  
Einreicher: Fraktion Die Linke

**Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2019**

**Änderungsantrag:**

Der Sitzungsplan 2019 ist wie folgt zu ändern:

1. Die SVV vom 21.08.2019 wird auf den 07.08.2019 verlegt.
2. Am 29.10.2019 wird eine zusätzliche SVV eingefügt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereitenden Fachausschüsse entsprechend einzutakten.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(22 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0121/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Berufung der Stadtwahlleitung anlässlich der Kommunalwahl 2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt anlässlich der Kommunalwahl 2019 die Berufung von Frau Jutta Benesch zur Wahlleiterin und Herrn Manuel Henke zu deren Stellvertreter.

**Begründung:**

Gemäß § 15 BbgKWahlG in der jeweils geltenden Fassung beruft die Vertretung für das Wahlgebiet nach Bekanntgabe des Wahltermins einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter.  
Frau Benesch wurde erstmals zur Kommunalwahl 1998 zur Stadtwahlleiterin berufen und nimmt seither dieses Amt wahr. Herr Henke wurde bereits zur Bürgermeisterwahl 2017 zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.  
Die beiden Beschäftigten der Stadtverwaltung sind darüber hinaus mit der Aufgabenerfüllung der Wahlbehörde auch zu allen anderen Wahlen und Abstimmungen (u.a.

Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl) betraut und entsprechend qualifiziert.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0122/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises zur Kommunalwahl 2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet - Stadt Hennigsdorf - zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019.

**Begründung:**

Gemäß § 20 Abs. 3, 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der jeweils geltenden Fassung können Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ihr Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise einteilen. Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern müssen ihr Wahlgebiet in mindestens zwei Wahlkreise einteilen.  
Der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung vor Bekanntgabe des Wahltermins (Feststellung durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf der Basis des Zensus) gemäß § 96 des BbgKWahlG beträgt 26.264 Einwohner in Hennigsdorf (Stand per 31.12.2016). Somit ist die Einteilung des Wahlgebietes -Stadt Hennigsdorf- in einen Wahlkreis ausreichend.

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0123/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Vergnügungssteuersatzung.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.02.2007 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf unter der BV0013/2007 mit Änderungsanträgen beschlossen.

Nach fast zwölf Jahren der praktischen Anwendung empfiehlt die Verwaltung, sich auf die Besteuerung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten zu beschränken. Infolgedessen sollen Tanzveranstaltungen und Schönheitstänze nicht mehr der Besteuerung unterliegen.  
Die Besteuerung von Tanzveranstaltungen und Schönheitstänzen ist ineffektiv, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis ist nicht gewahrt und die Besteuerung trägt nicht zum geforderten Abbau von bürokratischen Hemmnissen bei.  
Zeitgleich erfolgte eine grundlegende formelle Überarbeitung unter Berücksichtigung vorliegender Rechtsprechungen und Empfehlungen.

Mit dem Beschluss der Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 28.03.2007, BV0013/2007/0, außer Kraft.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Vergnügungssteuersatzung mit 2 Anlagen
- Anlage 2: Synopse

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.07, eingesehen werden.

Die Vergütungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 6-7.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0110/2018  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel;
2. den Wortlaut der als Anlage 1 dem Beschluss beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel.

#### **Begründung:**

In der langjährigen Praxis wurden Straßenbaustellen bzw. Arbeitsstellen an Straßen in fast allen Landkreisen in Brandenburg durch die jeweilige Straßenverkehrsbehörde der Landkreise angeordnet. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) als oberste Straßenverkehrsbehörde wurden die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landkreise) aufgefordert, in geänderter Auslegung des § 45 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrsordnung), die bewährte Verfahrensweise zu ändern und die Anordnungsbefugnis für Straßenbaustellen auf die Kommunen als Baulastträger für Gemeindestraßen zu übertragen.

In der Folge wurde durch alle Städte und Gemeinden im Landkreis Oberhavel sowie dem Amt Gransee gegenüber dem Landkreis der Wunsch geäußert, dass die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises die Anordnungsbefugnis zum Aufstellen von Verkehrszeichen/-einrichtungen für Baumaßnahmen auf den Gemeindestraßen im Landkreis Oberhavel übernimmt bzw. behält.

Hintergrund ist u.a., dass nur auf diesem Wege überhaupt eine Koordination der Baustellen in den unterschiedlichen Kommunen möglich ist, zumal die Stadt Hennigsdorf die behördliche Zuständigkeit bei den Straßenverkehrsbehörden sieht. Ebenso würde die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Notwendigkeit hervorrufen, in jeder einzelnen Kommune entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten.

Durch den Landkreis Oberhavel ist daraufhin die Abstimmung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem MIL erfolgt, auf deren Grundlage die oben benannten Aufgaben ohne finanzielle Folgen für die Stadt an den Landkreis übertragen werden und praktisch damit der jetzt bestehende Zustand wieder hergestellt wird.

Die vorgenannte Vereinbarung muss durch die Vertreter sämtlicher betroffener Vertretungskörperschaften im Landkreis Oberhavel unterzeichnet werden. Hierfür ist in allen Vertretungskörperschaften im Vorfeld ein entsprechender Beschluss erforderlich, der mit der hier vorliegenden BV0110/2018 gefasst werden soll. Beschlussgegenstand muss neben der Ermächtigung auch der Beschluss des Wortlautes der Vereinbarung sein, die als Anlage diesem Beschluss beiliegt.

#### **Anlage:**

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.53, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0112/2018  
Stadtverwaltung

### **Betreff: 1. Fortschreibung des Parkraumkonzeptes „Rathenauviertel“ in Hennigsdorf**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die 1. Fortschreibung des Parkraumkonzeptes Rathenauviertel in Hennigsdorf.

#### **Begründung:**

Das Parkraumkonzept Rathenauviertel wurde erstmalig am 31.03.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen mit dem Ziel, das Wohnquartier von fließendem und ruhendem Verkehr wesentlich zu entlasten. Dies bedeutet u.a.

- Senkung der Verkehrsbelastung in den Wohnstraßen,
- Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Vermeidung von Parksuchverkehren,
- ggf. Nutzung der Parkraumbewirtschaftung,
- gerechte Flächenverteilung,
- Vermeidung von Verdrängungseffekten durch Fremdparker,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- nachhaltige und bedarfsgerechte Parkraumsicherung sowie
- Reduzierung der Flächenversiegelung.

Eine Fortschreibung des Parkraumkonzeptes war nach 5 Jahren bzw. nach aktuellem Bedarf vorgesehen.

Mit dem Bau von 32 Wohnungen mit Tiefgarage in der Schönwalder Straße durch die Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ eG Hennigsdorf (WGH) und dem damit verbundenen Abriss von 60 Garagen sowie dem Bau von neuen 78 Stellplätzen im Rahmen der Wohnumfeldgestaltung durch die WGH veränderte sich die Parkraumsituation im Rathenauviertel. Darüber hinaus stellte sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie für den Umbau der Fontanestraße die Frage, inwiefern ggf. Potentiale für die Reduzierung von Stellplätzen entlang der Fontanestraße bzw. der Edisonstraße bestehen.

Die o.g. Gründe führten zur 1. Fortschreibung des Parkraumkonzeptes Rathenauviertel. In diesem Zusammenhang wurde der Geltungsbereich um die westliche Seite der Fontanestraße und die südliche Seite der Edisonstraße erweitert, weil aus den dort vorhandenen Nutzungen eine hohe Parkraumnachfrage resultiert, die bis in das Wohngebiet ausstrahlt.

Der Entwurf des Parkraumkonzeptes wurde mit den wesentlichen Eigentümern / Verwaltern im Rathenauviertel abgestimmt.

#### **Anlage:**

Fortschreibung des Parkraumkonzeptes für das Rathenauviertel in Hennigsdorf

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0113/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ gemäß § 16 i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB für ein Jahr**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Verlängerung der Geltungsdauer der mit BV 0084/2016 beschlossenen und mit Amtsblatt vom 03.12.2016 bekannt gemachten Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Neubrück“ um ein Jahr gemäß § 16 i.v.m. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB;
2. die ortsübliche Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung.

**Begründung:**

Der Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre gemäß §§14 ff. BauGB wurde zur Sicherung der Planung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 21.09.2016 i.V.m. dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ gefasst.

Die Satzung über die Veränderungssperre wurde nach öffentlicher Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ im Amtsblatt vom 22.10.2016, im Amtsblatt vom 03.12.2016 bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs.1 Satz1 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren ausser Kraft.

Gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern.

Von dieser Verlängerungsmöglichkeit der Geltungsdauer der Satzung soll Gebrauch gemacht werden.

Die Verlängerung ist erforderlich und angemessen, da sich die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes durch vielfältigen Klärungsbedarf und zu erstellende Gutachten zeitlich verzögert hat.

Die zeitlichen Verzögerungen ergaben sich insbesondere durch:

- Klärungen zur Abgrenzung des Waldbereiches gemäß Waldgesetz und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich
- den einzuhaltenden Jahreszeitraum für die Beobachtung der im Gebiet vorkommenden Fauna
- die Erstellung von Lärm- und Verkehrsgutachten
- Abstimmungen mit den Eigentümern zu Inhalt, Umfang und zeitlicher Einordnung der beabsichtigten Investitionen und Erschließungen insbesondere der Planungsumsetzung über städtebauliche Verträge

Die Voraussetzungen für die Satzung über die Veränderungssperre bestehen fort, da der Bebauungsplan noch keine Planreife nach §§33(1) bzw. 30 BauGB erreicht hat.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ soll den Stadtverordneten zeitnah noch im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Offenlage und Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf ist für das 1. Quartal 2019 vorgesehen.

Bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist von 1 Jahr (Dezember 2019) dürften die planerischen Festsetzungen als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich geklärt sein.

**Anlage:**

Satzung über die Verlängerung mit Geltungsbereichsdarstellung

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Verlängerung der Veränderungssperre ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 8-9.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0111/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Grundhafte Erneuerung der Hauptwege im Stadtpark „Conradsberg“**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Die Erneuerung der Hauptwege (Anlage 2 Übersichtsplan) im Stadtpark „Conradsberg“ einschließlich der Ausstattung mit neuem Stadtmobiliar entlang der Hauptwege.
2. Die Umsetzung der Baumaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Gewährung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe – GRW (GRW I)“. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag in die Wege zu leiten.
3. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Entwurfsplanung (Anlagen 3.1 bis 3.3).
4. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach dem Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und der Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
7. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) ca. 350.000,00 EUR.
8. Wesentliche Abweichungen von der Entwurfsplanung (Anlagen 3.1 bis 3.3) oder dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

**Begründung:**

Begründung siehe Anlage 1.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Begründung
- Anlage 2: Übersichtsplan Radwege
- Anlage 3.1: Entwurfsplanung - Lageplan
- 3.2: Entwurfsplanung - Schnitt Wegeabschnitt Ost (Anbindung Fontanestraße)
- 3.3: Entwurfsplanung - Schnitt Wegeabschnitt Süd (Anbindung Parkstraße)

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.57, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0042/2018  
Stadtverwaltung

**Betreff: Vergabestatistik für das Jahr 2017**

**Mitteilung:**

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf ab einem Auftragswert von 500,- EUR statistisch nach den einzelnen Vergabearten und -verfahren erfasst, ergänzt um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer.

Seit 2002 werden Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln), Alte Bundesländer (ABL) und Neue Bundesländer (NBL) nachgewiesen. Bestandteil der Statistik sind auch die sogenannten Inhouse-Vergaben an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.

Die vorliegenden Auswertungen bieten zudem grafische Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben in Bezug auf die regionale Verteilung in den Jahren 2007-2017.

**Anlage:**

Tabellarische und grafische Übersichten

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Service, Zimmer 2.49, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0038/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Mitteilung über den Umsetzungsstand zur Freigabe von Einbahnstraßen und Sackgassen für Radfahrer**

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Umsetzungsstand zur Freigabe von Einbahnstraßen und Sackgassen für Radfahrer zur Kenntnis.

**Anlagen:**

- Anlage 1.1 - 1.2: Umsetzungsstand der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung  
Anlage 2.1 - 2.2: Umsetzungsstand der Öffnung von Sackgassen für Fußgänger und Radfahrer

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0039/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Sachstandsbericht zur Altlastenbeseitigung im ehemaligen Stahlwerk Hennigsdorf – Süd/Ost-Gelände mit Altlastensanierung Schwelgasanlage**

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den mündlichen Bericht der BBG, Herrn Wiese zum Sachstand zur Kenntnis.

**Anlage:**

Zusammenfassung des Berichtsinhaltes

Abstimmung:  
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.57, eingesehen werden.

**Nichtöffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage BV0117/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 787 teilweise**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0118/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 787 teilweise**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0093/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss Pachtvertrag FC 98 Hennigsdorf e.V., Fontanestraße 170,16761 Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0094/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss Pachtvertrag Tennisclub Hennigsdorf e.V., Fontanestraße 170, 16761 Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0095/2018  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss Pachtvertrag Tennisverein Hennigsdorf e.V., Fontanesiedlung 26, 16761 Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



## Öffentliche Bekanntmachung

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf  
BV0123/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/14, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
  - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wertannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,
- (2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
  - a. wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
  - b. wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
  - c. wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten, jeweils bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, aufgestellt ist,
  - d. wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
  - e. wenn es sich um Musikautomaten handelt.

**§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner gem. § 1 ist der Halter der jeweiligen Spielgeräte (Aufsteller). Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Spielgerät aufgestellt wird.
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

**§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates und des Aufstellortes erhoben.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse und errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Negative Einspielergebnisse eines Apparates innerhalb eines Kalendermonats sind mit „0“ anzusetzen.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

**§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 30,00 EUR
2. An sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 8 v.H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 14,00 EUR
3. Eine erhöhte Steuer wird erhoben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 834,00 EUR.

**§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren**

- (1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von 7 Kalendertagen beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben.
- (5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichem Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.  
Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Hennigsdorf gehaltenen Apparate beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf abzugeben.
- (8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Diese Zählwerksausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Formen der Übergabe vereinbart werden.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Geräte-Name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezahlte Kasse. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (9) Die Stadt Hennigsdorf – Fachdienst Kämmerei/Steuern – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (10) Durch den Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid festgesetzt.

#### § 7 Fälligkeit

Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### § 8 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf die Steuer entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

#### § 9 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

#### § 10 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

#### § 11 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Hennigsdorf zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

#### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
  - Anschrift
  - Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
- § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
- § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
- § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
- § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
- § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 28.03.2007, BV0013/2007/01, außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.10.2018

Th. Günther  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung

#### **der Stadt Hennigsdorf vom 17.10.2018 über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ gem. §16 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl S.1722) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 (Nr.19) S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBL I/18 (Nr.22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 17.10.2018 nachfolgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 21.09.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ für den aus der Anlage 1 zur Satzung ersichtlichen Bereich gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss am 21.09.2016, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 am 03.12.2016, eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 1

Der Geltungsbereich für die Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

#### § 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Die Geltungsdauer der am 03.12.2016 in Kraft getretenen und bis zum 03.12.2018 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ wird um 1 Jahr verlängert.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ der Stadt Hennigsdorf rechtsverbindlich geworden ist (§ 17 Abs.5 BauGB)

Hennigsdorf, 18.10.2018

Th. Günther  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

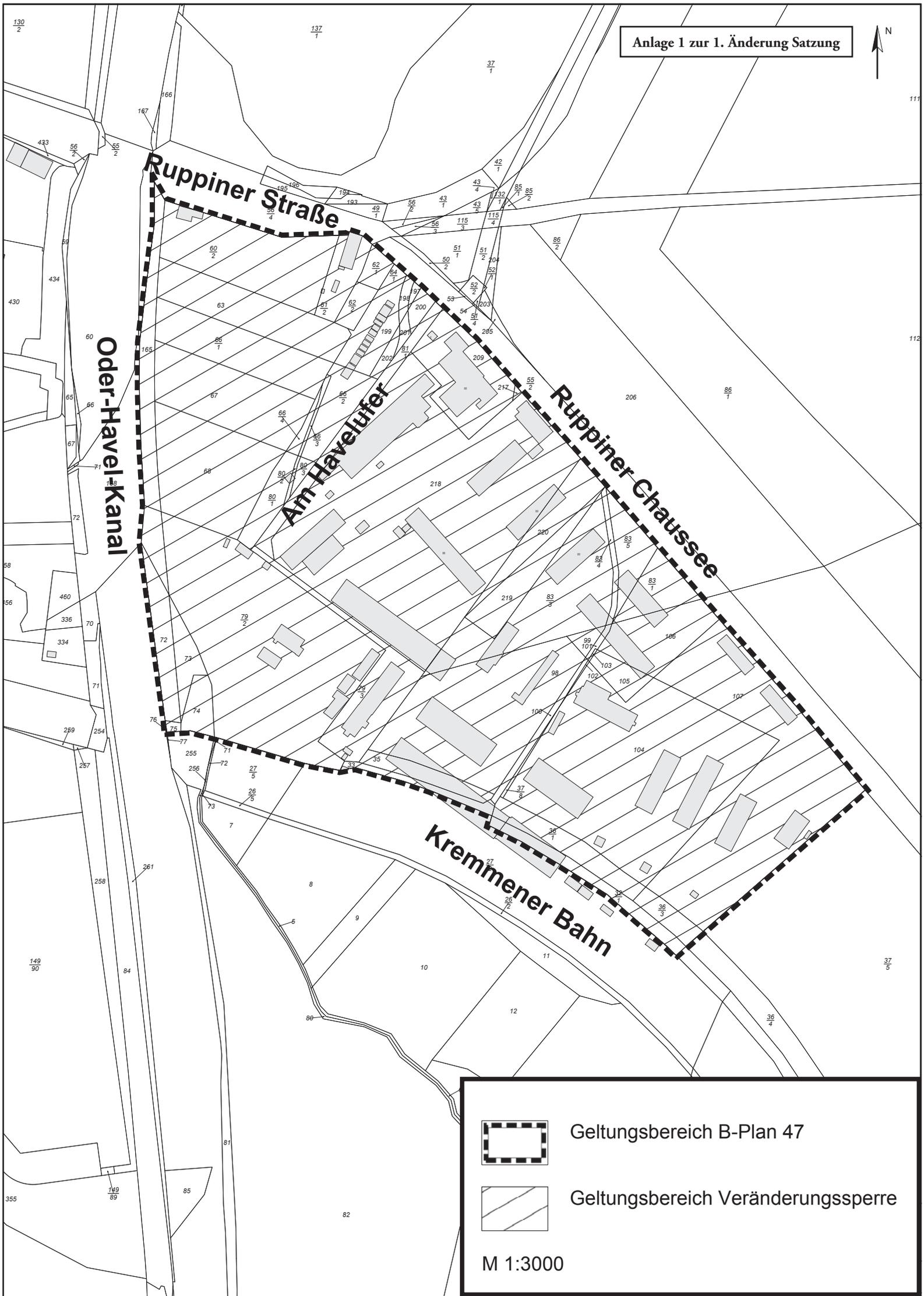
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den SVV-Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennigsdorf, den 18.10.2018

Th. Günther  
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen**

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:

Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, zum gesetzlichen Vertreter, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat. Gemäß Abs. 2 darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr gem. § 36 Abs. 2 (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 1 sowie § 50 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Bürgerbüro  
23.10.2018

**Öffentliche Bekanntmachung**

Stadt Hennigsdorf  
Der Bürgermeister

**Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2019**

**1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2019**

1.1. Auf der Grundlage des § 29 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 07.05.2014 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 25 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
04.02. – 08.02.2019	1 Woche	
15.04. – 26.04.2019	2 Wochen	
24.06. – 02.08.2019	6 Wochen	
07.10. – 18.10.2019	2 Wochen	
23.12.2019 – 03.01.2020	2 Wochen	am 27.12. und 30.12.2019 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

1.2. An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 30 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kita-Beiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 31.05.2019 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 20.06.2019 und 21.06.2019
- 01.11.2019 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)

**2. Notbetreuungseinrichtungen 2019**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 31.05.2019
- 04.10.2019
- 01.11.2019
- 27.12. und 30.12.2019

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 31.05.2019 in der Kita „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19 und am 04.10.2019, 01.11.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 in der Kita „Pünktchen und Anton“, Alsdorfer Str. 22, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2018

gez. Günther  
Bürgermeister





## Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2018

---

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit 1998 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit.

Sich ehrenamtlich zu engagieren, macht Freude, die Einsätze sind vielfältig und finden in fast allen Lebensbereichen statt.

In den Jahren 1998 – 2018 wurde diese Ehrung an 59 Personen vergeben.

Vielen Menschen wird damit stellvertretend Anerkennung und Dank ausgesprochen.

Auch im Jahr 2018 haben Sie, die Bürger der Stadt, von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist gefallen.

Die Gemeinwesenpreise 2018 gehen an:

**Frau Elke Scharke** für ihr außerordentliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft Hennigsdorf,

**Herrn Bert Gödde** für seinen engagierten Einsatz im LEW-AEG-Seniorenclub e.V.

und

**Herrn Lutz Hochberger** für besonders verantwortungsbewusste Arbeit in der Mitgliedergruppe Hennigsdorf der Volkssolidarität in Brandenburg e.V.

Ich gratuliere den Preisträgern recht herzlich und möchte schon heute eine Einladung zum Neujahrsempfang der Stadt Hennigsdorf am 24. Januar 2019 aussprechen.

Ihr Bürgermeister  
Thomas Günther



# VERANSTALTUNGEN & TERMINE

NOVEMBER 2018 - JANUAR 2019



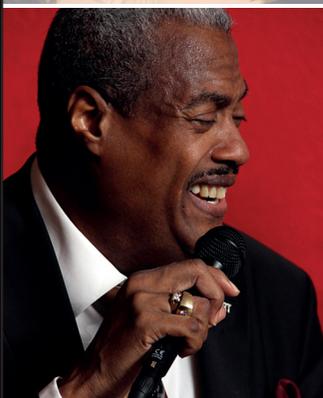
Stadt Hennigsdorf



Yupp mit „EINS, ZWEI, DREI ...“



Schlagerstar Kristina Bach



Keith Tynes von "The Platters"

## Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt

Kunsthandwerklicher Markt und weihnachtliches Bühnenprogramm u.a. mit KRISTINA BACH



**7.-9. DEZEMBER 2018**

AUF DEM POSTPLATZ

Freitag, 30. November, 17 Uhr  
**Kulturmarkt – Ein Fest zu Weihnachten**  
Eine multikulturelle Weihnachtsveranstaltung  
**Adolph Diesterweg-Oberschule, Eintritt frei!**

Sonntag, 2. Dezember, 15 Uhr  
**Weihnachtskonzert unter der Leitung von Hans-Joachim Scheitzbach**  
Traditionell werden auch in diesem Jahr Solisten der Komischen Oper Berlin die Besucher mit einem klassischen Weihnachtskonzert begeistern.  
**Stadtklubhaus, Tickets: 9,00 €/ erm. 7,20 €**

Mo, 03. Dezember - Fr, 21. Dezember  
15 Uhr innerhalb der Öffnungszeiten  
**Jeden Tag eine Weihnachtsgeschichte**  
Dauer ca. 20 Min., für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.  
**Stadtbibliothek, Eintritt frei!**

## WEIHNACHTEN IN HENNINGSDORF

Samstag, 1. Dezember, 15 Uhr  
**Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf**  
Auch in diesem Jahr präsentieren Solisten/innen und Ensembles der Musikschule Hennigsdorf ihr Können und stimmen mit einem weihnachtlichem Programm auf die Adventszeit ein.  
**Stadtklubhaus, Tickets: 8,00 €/ erm. 6,40 €**

Montag, 25. Dezember, 20 Uhr  
**Weihnachtstanzparty**  
Wer am 1. Weihnachtsfeiertag das Tanzbein schwingen möchte, ist hier richtig. Die schon zur Tradition gewordene Party erfreut sich jährlich großer Beliebtheit.  
**Stadtklubhaus, Tickets: 10,00 €**



Samstag, 15. Dezember, 20 Uhr  
**„Außer Kontrolle“**  
Kriminelle Komödie von Ray Cooney, eine Aufführung des Berliner Kriminal Theaters.  
Britischer Humor, gebettet in eine spannende Kriminalgeschichte, in der die Protagonisten von einer in die andere kompromittierende Situation schlittern.  
**Stadtklubhaus, Tickets:**  
Kat. I: 23,00 €/ erm. 18,40 €; Kat. II: 19,00 €/ erm. 15,20 €

## SILVESTERPARTY 2018/19

© Thaut Images - Fotolia.com

Montag, 31. Dezember, 20 Uhr  
**Silvesterparty im Stadtklubhaus**  
veranstaltet vom Restaurant „Zum Blockhaus“  
Feiern Sie in stimmungsvoller Atmosphäre den Jahreswechsel im Stadtklubhaus Hennigsdorf. Für Unterhaltung sorgt DJ „Canin“ und „Atemlos“ – das exklusive Schlagerduo aus Berlin. Einlass ist ab 19 Uhr mit einem Empfangsgetränk. Im Eintrittspreis enthalten sind ein kalt-warmes Buffet, Mitternachtssekt und Pfannkuchen. **Stadtklubhaus, Tickets: 65,00 €/ Kinder bis 12 Jahre 30,00 €**



Samstag, 12. Januar, 20 Uhr  
**Comedian Harmonists Today – „Ein neuer Frühling“**  
Das Sextett ist jetzt auf Konzerttournee und interpretiert Evergreens wie „Veronika, der Lenz ist da“, „Ali Baba“, „Mein kleiner grüner Kaktus“ oder „Schöne Isabella von Kastilien“ mit dem charmanten Witz der wilden Goldenen Zwanziger.  
**Stadtklubhaus, Tickets:**  
Kat. I: 28,00 €/ erm. 23,00 €; Kat. II: 24,00 €/ erm. 19,00 €

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE



Sa., 8. Dezember 2018, 11 Uhr

# ADVENTSTOUR DURCH HENNIGSDORF

Auf der zweistündigen Weihnachtstour mit unserem Bürgermeister Thomas Günther, erfahren Sie nicht nur Aktuelles zur Stadt, sondern lernen Hennigsdorf von der weihnachtlichen Seite kennen. Anschließend begleiten wir Sie auf den Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt und laden Sie zu einem Heißgetränk ein.



12 €/ 10 € erm.

Tickets in der Stadtinformation und  
online unter [hennigsdorf.de](http://hennigsdorf.de)



**aqua**  
STADTBAD HENNIGSDORF

# Cine swimming

Das Kinoerlebnis auf dem Wasser



**Samstag, 24. November 2018**

**20 Uhr (Einlass: 19.30 Uhr)**

im aqua-Stadtbad Hennigsdorf

Karten(vor)verkauf am Counter

des aqua-Stadtbades

Bilder © The Walt Disney / PIXAR





**++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++**

## [Die Health Week 2018 im RWK O-H-V]



Quelle: WFBB/David Marschalsky

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der RWK O-H-V an der jährlich im Oktober stattfindenden, landesweiten Health Week (Gesundheitswoche).

Der „Tag der offenen Tür“ im Innovationsforum Hennigsdorf fand zum vierten Mal statt und ist damit nun fast schon zur Tradition geworden. Am 10. Oktober gewährten insgesamt fünf Unternehmen der Life-Science-Branche in Vorträgen und bei Unternehmensrundgängen faszinierende Einblicke in ihre Arbeitswelt. In seiner Funktion als Prodekan für Forschung und Wissenschaft der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) berichtete Prof. Dr. René Mantke vom Städtischen Klinikum Brandenburg im diesjährigen Eröffnungsbeitrag über die „Entwicklung von Lehre und Forschung an der MHB“. Er gab damit einen – auch für die anwesenden Unternehmensvertreter – sehr interessanten Überblick über die Arbeit der noch sehr jungen und einzigen medizinischen Hochschule unseres Landes.

Bereits am Vorabend trafen sich Vertreter von Life-Science-Unternehmen, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und der MHB im Hennigsdorfer Wyndham Garden Hotel zum inzwischen zweiten „Businessclub Life

Science im RWK O-H-V“. Der Einladung waren in diesem Jahr noch mehr Unternehmen gefolgt als im Vorjahr. Und die Teilnehmer waren sich darin einig, dass dieser Austausch für alle wichtig ist und künftig öfter als nur ein Mal im Jahr stattfinden sollte. Gerald Zahn – der Leiter des RWK-Koordinierungsbüros – konnte im Ergebnis der ausgesprochen lebhaften und engagierten Diskussion viele Hinweise und Anregungen für das in Vorbereitung befindliche „Regionale Clustermanagement Life Science im RWK O-H-V“ mitnehmen. Dieses zunächst auf drei Jahre angelegte Projekt wird nach europaweiter Ausschreibung und Vergabe der Leistungen voraussichtlich im März kommenden Jahres starten. Das „Regionale Clustermanagement Life Science“ soll dann dafür sorgen, dass die tatsächlichen Qualitäten des Biotechnologie- und Life-Science-Standortes marketingtechnisch noch besser in Szene gesetzt werden und seine Wahrnehmung in der Gesundheitsregion Berlin-Brandenburg und auch international deutlich verbessert wird. Unter anderem werden hier auch die von der Stadt Hennigsdorf, dem Landkreis Oberhavel und der co:bios Stiftung gemeinsam geplanten Vorhaben zur Entwicklung des Biotechnologie Campus in Hennigsdorf eine große Rolle spielen.

Als zentraler „Kümmerer“ wird das „Regionale Clustermanagement“ den Unternehmen bei Bedarf in Fragen der Unternehmensentwicklung beratend und unterstützend zur Seite stehen. Es wird das Kennenlernen und die Netzwerkarbeit zwischen den Unternehmen und die Zusammenarbeit mit Kliniken sowie wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen befördern. Bewährte Veranstaltungsformate wie der „Tag der offenen Tür“ und der „Businessclub Life Science“ sollen fortgeführt und bei Bedarf neue Veranstaltungsformate entwickelt werden.

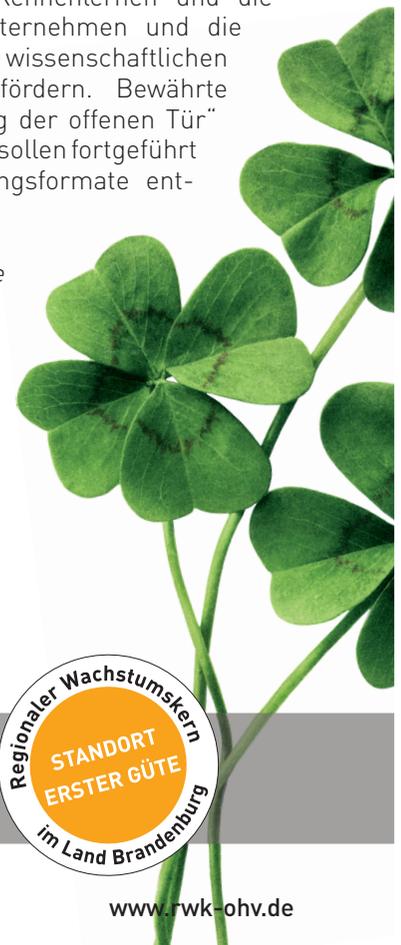
Informationen unter [www.rwk-ohv.de](http://www.rwk-ohv.de)

### RWK O-H-V

- An dieser Stelle informieren die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten ihre Bürger regelmäßig über Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem Regionalen Wachstumskern. Der Regionale Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (RWK O-H-V) ist einer von 15 leistungsfähigen Wirtschaftsregionen im Land Brandenburg, die über besondere Qualitäten verfügen.
- Gemeinsam engagieren sich die drei Städte für die bestehenden Unternehmen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen, für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, für den Klimaschutz und für die Nutzung der kulturtouristischen Potenziale der Region.

### Kontakt

- RWK O-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, [info@rwk-ohv.de](mailto:info@rwk-ohv.de), [www.rwk-ohv.de](http://www.rwk-ohv.de)





**++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++**

## [Aktuelles]



Quelle: Stadt Oranienburg

### Modernes Fahrradparkhaus am Bahnhof

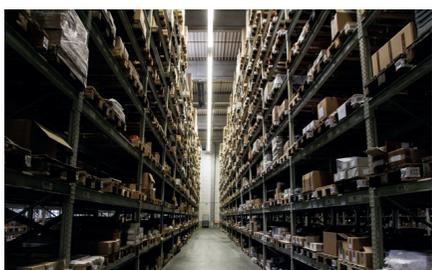
» **Oranienburg** – Die Stadt Oranienburg hat im August 2018 das neue Fahrradparkhaus am Bahnhof eingeweiht. Nach Bernau und Potsdam ist Oranienburg erst die dritte Stadt im Land Brandenburg, die Radfahrerinnen und Radfahrern ein eigenes Parkhaus bietet. Der Neubau ist der erste Schritt zur Umgestaltung des gesamten Bahnhofsplatzes, der als Eingangstor und Visitenkarte der Stadt von besonderer Bedeutung ist. Die Zahl der Reisenden am Bahnhof Oranienburg, vor allem von und nach Berlin, steigt stetig. Durch die Verlegung des Standortes der Abstellanlage an den S-Bahndamm wird die Verknüpfung von Bahn & Bike wesentlich verbessert. Außerdem wird mehr Platz für die Busse und Fußgänger geschaffen. Das Fahrradparkhaus bietet auf zwei Etagen Platz für rund 1.000 Fahrräder. Neben den kostenfreien Abstellmöglichkeiten werden mietbare Fahrradboxen und Schließfächer mit Lademöglichkeiten angeboten. [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de)



Quelle: KBI GmbH/Stadt Hennigsdorf

### Innovationsforum bereit für Startups

» **Hennigsdorf** – Der RWK O-H-V gehört zu den etablierten Biotechnologie-Standorten in Berlin und Brandenburg. Keimzelle der Branche ist die Stadt Hennigsdorf. Gegenwärtig sind hier rund 50 Life Sciences-Unternehmen mit mehr als 800 Mitarbeitern ansässig. Um dem kontinuierlichen Wachstum der Branche gerecht zu werden, ist die grundlegende Weiterentwicklung des Innovationsforum Hennigsdorf geplant. Nach Abschluss der Modernisierung in der Neuendorfstraße 18 finden Startups, Spin-off aus Hochschulen etc. hier auf rund 6.000 Quadratmetern Platz für die Entwicklung und Vermarktung ihrer Produktideen. Ein geplantes Konferenzzentrum wird zusätzlichen Raum für den gegenseitigen Austausch bieten. Die Modernisierung ist Teil der Kooperation der Stadt Hennigsdorf, des Landkreises Oberhavel und der co:bios Stiftung zur Entwicklung der Biotech-Branche am Standort. Der Einzug der Startups und Neugründungen ist Mitte 2020 geplant. [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)



Quelle: Stadt Velten

### Rhenus plant Millioneninvestition in Velten

» **Velten** – Ein beeindruckender Blick bietet sich dem Besucher, wenn er die Lagerhallen der Firma Rhenus betritt. Nur wenig deutet von außen darauf hin, welch ausgeklügeltes Lagersystem sich hinter den Toren verbirgt. In 14 Meter hohen Regalen werden Kundenwaren aller Art und Größe gelagert. 500 Paletten verlassen täglich den Standort in der Berliner Straße. Doch die Lagerfläche reicht nicht mehr aus. Daher will das auf Lagerlogistik spezialisierte Unternehmen Rhenus Logistics im nächsten Jahr allein 25 Millionen Euro in die Erweiterung seines Standortes in Velten investieren. Schon Ende 2019 sollen die neuen Hallen bezogen sein. In Velten werden damit bis 2020 weitere 150 Arbeitsplätze zu den bisher 190 bestehenden hinzukommen. Fachkräfte werden noch gesucht. [www.velten.de](http://www.velten.de)



## O Du Fröhliche! Tipps gegen Advents- und Weihnachtsstress

(akz-o) Geliebt und gefürchtet: die Traditionen vor und während der Weihnachtstage. Denn dazu gehören nicht nur Besinnlichkeit und Miteinander. Sondern auch die stressige Geschenke-Suche, die aufwendige Weihnachtsbäckerei und schließlich die opulenten Feiertagsmenüs. Am Ende dieser „furchtbar-wunderbaren“ Zeit bleibt aber die positive Erinnerung, so dass es ein Jahr später meist wieder ähnlich läuft. Was kann man also tun, um den Genuss zu behalten, die Begleiterscheining aber zu mindern?

### Stressfallen erkennen

Die Adventszeit ist aus vielerlei Gründen auch emotional anstrengend. Das gilt für die Suche nach Geschenken (oft erst in letzter Minute) ebenso wie für die Planung der festlichen Aktivitäten. Gerade bei letzterem entbrennt oft Streit. Deshalb besser frühzeitig planen (auch die Geschenke) und Streitthemen vielleicht später in gelöster Atmosphäre klären. Für Kinder ist Weihnachten toll, aber manchmal so aufregend, dass die Vorfreude ihnen auf den Magen schlägt. Austoben im Freien und beim Baumschmücken oder Backen zu helfen kann schon reichen, um der Energie eine Richtung zu geben.



*Darf's ein bisschen mehr sein? An Weihnachten schon, doch Achtung ... der Magen dankt es einem, wenn man trotz leckerer Versuchungen nicht allzu sehr über die Stränge schlägt. Foto: Konstantin Yuganov/stock.adobe.com/lakz-o*

### Das gesunde Maß beachten

Die Weihnachtszeit ist vor allem durch eines geprägt: Es gibt von allem zu viel. Angefangen vom schon beschriebenen Stress bis hin zu den kulinarischen Verlockungen.

Eigentlich geht es in der Adventszeit doch aber um „Innehalten“. Modern ausgedrückt: Einfach mal „chillen“ und bewusste Pausen einlegen. Das hilft beim Geschenke-Suchen in der Stadt ebenso wie beim üppigen Braten oder den Weihnachtskekzen.

### Tipps für die Festtage:

- Normale Mengen essen: Heißhunger z. B. durch eine Vorspeise auffangen. Besonders vorsichtig sein am Buffet (zählen Sie immer mit, wie oft Sie schon da waren).
- Langsam essen: Damit verhindern Sie z. B. als Gast das eilige Nachlegen und helfen Ihrer Verdauung.
- Alkohol in Maßen: Trinken Sie nur für Sie verträglichen Alkohol. Glühwein führt z. B. bei vielen Menschen zu Sodbrennen. Trinken Sie lieber wenig, aber dafür mit Genuss!
- Vorsicht vor Fettem: Viele weihnachtliche Gerichte sind besonders fett. Nehmen Sie zur Sättigung lieber eine große Portion Gemüse bzw. Beilagen.
- Hilfsmittel: Um die Verdauung zu erleichtern, sind Tees mit Anis, Fenchel und Kümmel ein Klassiker. Hilfreich und gar nicht bitter sind homöopathische Globuli des Brechnussbaumes, Nux vomica D6.

## Selbstgemachte Weihnachtsgeschenke

### Köstlich: Walnuss-Cookies

(akz-o) Selbstgemachte Geschenke aus der Küche sind ein schönes und persönliches Mitbringsel nicht nur zu Weihnachten. Hübsch verpackt sehen selbstgemachte Genießer-Präsente nicht nur toll aus. Sie schmecken auch himmlisch gut und bereiten den Beschenkten doppelt Freude.

Mit Walnüssen lassen sich in der Küche viele leckere Sachen zaubern. Und nicht zu vergessen: Walnüsse sind gesund und sollten daher auf dem täglichen Speiseplan stehen. Da die Nüsse relativ fetthaltig sind, raten Ernährungsexperten, täglich höchstens fünf Walnüsse zu essen (<http://de.pdoppi.eu/>).

Naschkatzen werden unsere köstlichen Schoko-Walnuss-Cookies lieben, die mit den Walnüssen Noix de Grenoble g.U. besonders intensiv schmecken. Die aromatische Walnussart stammt aus den französischen Alpen. Das frische alpine Klima ist ideal für diese schmackhafte kleine Frucht mit großer Persönlichkeit.

Die Noix de Grenoble ist seit 80 Jahren geschützt. Das EU-Gütezeichen „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) garantiert, dass Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem festgelegten Verfahren erfolgen. So kann der Kunde traditionelle Qualitätsprodukte leicht erkennen und sich auf deren Echtheit bezüglich Herkunft und Herstellung verlassen.

#### Zutaten:

- 70 g Butter, 150 g brauner Zucker, 2 Eier
- 200 g + 90 g dunkle Schokolade (zum Unterheben)
- 125 g Mehl + 20 g ungesüßtes Kakaopulver
- 1 Teelöffel Backpulver
- ½ Teelöffel Salz
- 125 g Walnusskerne Noix de Grenoble (g.U.) für den Teig + 10 Stück für die Deko

#### Zubereitung:

1. 200 g Schokolade schmelzen lassen. (Wasserbad, Mikrowelle)

2. Zucker und Butter cremig schlagen, Eier einzeln dazugeben, gut verrühren. Die lauwarml, geschmolzene Schokolade dazugeben. Mehl, Kakao, Backpulver, Salz in die Schüssel sieben und unterrühren.
3. Restliche 90 g Schokolade in Stückchen schneiden, 125 g Noix de Grenoble-Kerne halbieren. Schokolade und Walnüsse vorsichtig unterheben. Die Masse für 45 Min. zum Festwerden in den Kühlschrank stellen.
4. Ofen auf 180 °C vorheizen. Mit einem Löffel ca. 90 g schwere Teigkugeln formen, leicht plattdrücken und mit einem Walnusskern dekorieren. Cookies auf ein Backblech mit Backpapier legen, ca. 5 cm Abstand lassen. Ca. 12 Min. backen. Die Cookies vor dem Verzehr gut abkühlen lassen.



*Foto: Noix de Grenoble g.U./akz-o*

**Tipp:** Ungebackene Cookies lassen sich problemlos einfrieren. Bei plötzlichem Appetit auf Walnuss-Cookies einfach den Teig aus dem Tiefkühler nehmen und ohne vorheriges Auftauen ca. 15 Min. backen.

### Originell und langlebig: Feuerwear



*Foto: Feuerwear GmbH & Co. KG/spp-o*

(spp-o) Was kann man noch „Sinnvolles“ schenken? Apps und Services für das Smartphone sind zwar angesagt, aber eben auch austauschbar und nicht „anfassbar“, –und die klassischen Ideen wie Bücher ziemlich vorhersehbar. Und dann soll es natürlich auch noch die hohen Ansprüche an Nachhaltigkeit, faire und umweltschonende Produktion und lange Haltbarkeit erfüllen. Andererseits will man den Liebsten doch gerne eine Freude bereiten. Aber etwas Besonderes soll es schon sein. Der Beschenkte soll lange etwas davon haben, das Geschenk soll ihn möglichst nützlich begleiten. Eine dieser Ideen sind Taschen, Beutel, Handyhüllen oder Rucksäcke aus gebrauchtem Feuerwehrschauch ([www.feuerwear.de](http://www.feuerwear.de)). Im lässigen, individuellen Used-Look sind Produkte wie Messenger-Bag „Gordon“, Hip-Bag „Otis“ oder Rucksack „Eric“ verlässliche und stilvolle Begleiter und genauso für den Kurztrip wie für das Festival oder den Studentenalltag geeignet. Das äußerst stabile Material wird dabei komplett mit Aufdrucken und Einsatzspuren verarbeitet. Die Macher hinter dieser Idee sind das Bruderpaar Martin und Robert Klüsener und ihr Unternehmen Feuerwear. Und mit den Gutscheinen von Feuerwear kann man sogar dem Beschenkten die Auswahl seines ganz persönlichen Lieblingsstückes überlassen. Man kann sich sicher sein: das Geschenk ist handfest, individuell, originell, nützlich, nachhaltig und bietet echte Heldengeschichten zum Anfassen.



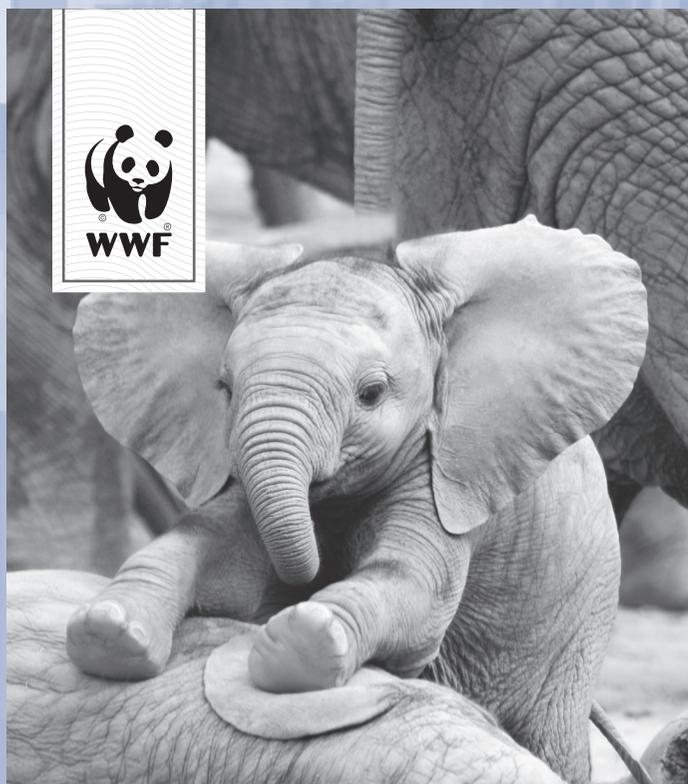
**BEI UNS TICKEN DIE UHREN ANDERS.**

Eine gute Beratung braucht Zeit – die haben wir für Sie.

 Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a  
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten  
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

**BESTATTUNGSHAUS  
DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



## IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**  
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin  
Telefon 030 311 777 730 | [wwf.de/stiftung](http://wwf.de/stiftung)

Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.  
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.

Ihr freundlicher  
**ŠKODA**  
Vertriebs- & Servicepartner



 **Auto Punkt Falkensee**  
GmbH & Spandau

14612 Falkensee | 13581 Berlin-Spandau  
Coburger Straße 8 | Päwesiner Weg 20  
☎ 03322 / 35 35 | ☎ 030 / 333 20 64

[autopunkt-falkensee.de](http://autopunkt-falkensee.de)

 **Zweirad  
Ebert**

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

**Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör  
E-Bike  
Service Center**



**Ihre Werkstatt in Hennigsdorf**



*Herzog*  
**BESTATTUNGSHAUS**



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf · Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße  
**Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20**  
[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de)

**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**CONTAX**

*Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!*

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**

**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**

Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)

**WEIHRAUCH**



**Bestattungen**

Fontanestraße 84  
16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**

[info@Weihrauch-Bestattungen.de](mailto:info@Weihrauch-Bestattungen.de) · [www.Weihrauch-Bestattungen.de](http://www.Weihrauch-Bestattungen.de)



**Ihr Einsatz ist unbezahlbar.  
Deshalb braucht sie Ihre Spende.**



[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)



### Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.